SATZUNG

über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Bad Sassendorf vom 03.05.2019

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellplätze verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Bad Sassendorf einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bad Sassendorf zur Ablösung zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
 - a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
 - b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsicht im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 2

(1) In der Gemeinde Bad Sassendorf werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Ortsteil Bad Sassendorf und die Flächen der Bebauungs-

Pläne im Ot Lohne, Nr. 8 "Lohner Höhe", Nr. 9 "Am Lohweg"

und Nr. 21 "Landerpfad"

Gemeindegebietsteil II - übrige Ortsteile

Im Gemeindegebietsteil I werden notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstell-plätze im Falle einer Ablösung berücksichtigt.

Im Gemeindegebietsteil II nur notwendige Stellplätze und Garagen.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je notwendigen Stellplatz oder Garagenstellplatz

```
in dem Gemeindegebietsteil I auf 6.800,00 Euro in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.900,00 Euro
```

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

```
in dem Gemeindegebietsteil I auf 1.480,00 Euro festgesetzt.
```

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.